

Frauenfeld, 26. Juli 2016

Entscheid Nr. 39

0225/2015/DBU/ARE

Politische Gemeinde Pfyn

Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Pfyn am 20. Mai 2015 bzw. am 12. Oktober 2015 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte sowie der zugehörigen Schutz- und Pflegevorschriften (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 16 vom 14.2.2003) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Pfyn, Hauptstrasse 35, Postfach, 8505 Pfyn, unter Beilage von drei Dossiers der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage von zwei Dossiers der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 ersucht der Gemeinderat Pfyn um Genehmigung der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte sowie der zugehörigen Schutz- und Pflegevorschriften. Die genannte Schutzplanänderung wurde vom Gemeinderat am 20. Mai 2015 bzw. nach Anpassung infolge Einsprachen am 12. Oktober 2015 beschlossen. Sämtliche rechtsmittelberechtigten thurgauischen Organisationen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG

NHG; RB 450.1) wurden mit den Auflagen-Dossiers bedient. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den geänderten Schutzplan keine Rekurse hängig. Die Vorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Stellungnahme vom 13. April 2015 vorgeprüft.

Die Politische Gemeinde Pfyn verfügt bislang über einen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte gemäss TG NHG, welcher mit DBU-Entscheid Nr. 16 vom 14. Februar 2003 genehmigt wurde. Die beschlossenen Änderungen sind in einem Situationsplan 1:5'000 (Änderungen 2015) sowie den Schutz- und Pflegevorschriften (Änderungen 2015) mit angehängter Objektliste dargestellt.

Das kantonale Hinweisinventar wurde im Gebiet der Gemeinde Pfyn im Jahr 2007 revidiert. Mit dem vorliegenden überarbeiteten Schutzplan reagiert die Gemeinde im Bereich der Kulturobjekte nun auf die Ergebnisse der genannten kantonalen Einstufungsüberprüfung. Die Differenzen zwischen Schutzplan und Hinweisinventar werden mit der Schutzplanänderung weitestgehend ausgeräumt. Neu unter Schutz gestellt werden vorliegend 21 Gebäude. Mit Ausnahme eines Objektes sind mit dieser Anpassung sämtliche, der im bereinigten Hinweisinventar als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft Gebäude unter Schutz gestellt. Diese eine Nicht-Unterschützstellung wurde in Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen im Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2015 begründet und dargelegt. Diese Abweichung vom kantonalen Hinweisinventar liegt im Ermessen der Gemeinde und kann akzeptiert werden.

Im Weiteren wurden im Rahmen der Revision des Schutzplanes zwei bereits gefällte Einzelbäume aus dem Schutzplan entlassen. Deren Fällung wurde vom Gemeinderat am 4. April 2011 bzw. am 3. April 2013 erwogen und bewilligt. Im zweiten Fall wurde von der Gemeindebehörde eine Ersatzpflanzung verfügt. Dieser Baum soll gemäss den Ausführungen im Planungsbericht in seiner heutigen Form jedoch nicht in den Schutzplan aufgenommen werden. Im Weiteren wies die Abteilung Natur und Landschaft in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2016 darauf hin, dass die Hochhecke K49 im östlichen Bereich nicht mehr existiert. Die Gemeinde überprüfte den Sachverhalt im Anschluss vor Ort und stellte fest, dass im Zuge des Bachunterhaltes die Hecke im November 2015 westlich des Bachs auf nahezu ganzer Länge auf Stock gesetzt worden ist. Am 29. März 2016 beschloss der Gemeinderat, das Naturobjekt K49 unter Verwendung einheimischer, langsam wachsender Arten zu erneuern.

Im Übrigen wurden einige kleinere redaktionelle Änderungen in den Schutz- und Pflegevorschriften vorgenommen.

3/3

Die Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte sowie der zugehörigen Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt die Anforderung von § 10 NHG TG und kann durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 3. AUG. 2016